

II- 8 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Nov. 1971

No. 3/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr.GRUBER, Dr.MOCK, GRAF, Dr.HAIDER  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz  
geändert wird.

Durch Artikel II des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und  
der Republik Österreich vom 9.Juli 1962 zur Regelung von mit  
dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl.Nr.273/1962, wurde  
eine vertragliche Grundlage für Zuschüsse zum Lehrpersonalauf-  
wand der katholischen Schulen geschaffen.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1970 fanden Verhandlungen mit  
dem Heiligen Stuhl über die Übernahme auch der restlichen  
Personallasten der katholischen Schulen durch den Bund statt.  
Nach dem am 8.März 1971 unterzeichneten Zusatzvertrag zum  
erwähnten Vertrag vom 9.Juli 1962, der am 12.März 1971 dem  
Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt worden ist (365 der  
Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII.GP.), soll dem Ausmaß der Zuschüsse für die katholischen  
Schulen von derzeit 60% auf 100% des Lehrpersonalaufwandes  
erhöht werden.

Dieser Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik  
Österreich macht eine neuerliche Änderung des Privatschul-  
gesetzes BGBl.Nr.244/1962 erforderlich. In der XII.Gesetzgebungs-  
periode brachte die Bundesregierung unter 507 der Beilagen zu  
den stenographischen Protokollen eine Regierungsvorlage ein,  
mit der der geänderten rechtlichen Situation Rechnung getragen  
werden sollte. In der damaligen Regierungsvorlage war allerdings  
unter dem Punkt 3 ein neuer § 20a eingefügt, der über die  
zwischen dem Heiligen Stuhl und der Bundesregierung vereinbarten  
Zuschüsse zum Lehrpersonalaufwand der katholischen Schulen hinaus-  
gehend keine weiteren Subventionen zuläßt, diese sogar aus-  
drücklich verbietet.

Die Österreichische Volkspartei hat sich mit dieser Bestimmung der damaligen Regierungsvorlage, die in keinerlei kausalem Zusammenhang mit dem zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich geschlossenen Vertrag stand, nicht einverstanden erklärt.

Sowohl die sozialistische Partei, wie auch die freiheitliche Partei Österreichs haben daraufhin auf die gesetzliche Verankerung des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl durch die Rückverweisung der Regierungsvorlage an den Ausschuß verzichtet.

Die Österreichische Volkspartei ist der Ansicht, daß es die Aufgabe der Bundesregierung ist, geschlossene Verträge einzuhalten und gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Der derzeitige rechtlich offene Zustand hinsichtlich der Bestimmungen des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl läßt sich so wie schon in der XII. Gesetzgebungsperiode auch jetzt in der XIII. Gesetzgebungsperiode nicht rechtfertigen. Auch die in der Regierungsvorlage 507 der Beilagen der XII. Gesetzgebungsperiode enthaltenen Bestimmungen, wonach konfessionelle private Pflichtschulen weder vom Bund noch von Länder und Gemeinden Subventionen gewährt werden dürfen, ist völlig unhaltbar.

Schließlich kann zwischen der gesetzlichen Verankerung des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl und des Subventionierungsverbotes nach Ansicht der Österreichischen Volkspartei kein Junktim hergestellt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

### A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Privatschulgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, wird wie folgt geändert:

1. § 18 hat zu lauten:

"§ 18. A u s m a ß d e r S u b v e n t i o n e n

(1) Als Subvention sind den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für die konfessionellen Schulen

jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistung) soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden konfessionellen Schule im wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art und vergleichbarer örtlicher Lage entspricht,

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag der für die Schule entsprechend den § 17 Abs. 2 in Betracht kommenden Kirche oder Religionsgesellschaft festzustellen.

(3) Die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der einer konfessionellen Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine konfessionelle Schule

- a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
- b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes ansucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre. Wird das Öffentlichkeitsrecht jedoch nicht verliehen, so hat die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft dem Bund den durch die Subventionierung entstandenen Aufwand zu ersetzen.

(6) Die Feststellung der den einzelnen konfessionellen Schulen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam,

sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres."

2. Im § 19 haben an die Stelle der Abs. 3 und 4 folgende Abs. 3 bis 5 zu treten:

"(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungseffordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)-vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen. Sofern der Lehrer jedoch Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der katholischen Kirche ist und die Schule, an der er unterrichtet, von diesem Orden oder Kongregation erhalten wird, ist die Vergütung an den Schulerhalter zu zahlen.

(5) Wird einer konfessionellen Schule das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 18 Abs. 5 gestellt, ist der in Betracht kommenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für diese Schule der Lehrerpersonalaufwand zu zahlen, den der Schulerhalter für die dort unterrichtenden Lehrer ausgegeben hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre."

3. § 23 Abs. 2 lit.c hat zu lauten:

"c) für die Subventionierung von Privatschulen gemäß § 21 mit Ausnahme der nach Abs. 5 zu beurteilenden Zuständigkeiten für die einzelne Zuweisung von Lehrern."

-5-

4. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Bei privaten Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen sowie bei privaten Schülerheimen, soweit sie ausschließlich oder vorwiegend von Schülern derartiger öffentlicher oder privaten Schulen besucht werden, sind die nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Anzeigen und Ansuchen (ausgenommen in Angelegenheiten der Subventionierung von konfessionellen Privatschulen) beim örtlich zuständigen Bezirksschulrat einzubringen, welcher sie mit seiner Stellungnahme dem Landesschulrat vorzulegen hat. Für diese Schulen ist der örtlich zuständige Bezirksschulrat zuständige Schulbehörde im Sinne des § 16 Abs. 2 zweiter Satz."

#### Artikel II

- (1) Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1. September 1971 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.